

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Sontheim vom 08.07.2019



Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

TOP 1: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Solarstromerzeugung“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans:

a) Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sontheim für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 03.05.2019 bzw. zum Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Solarstromerzeugung“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung mit integriertem Grünordnungsplan und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 03.05.2019 fand mit der Bekanntmachung vom 07.05.2019 in der Zeit vom 15.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.05.2019 bzw. zum Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Solarstromerzeugung“ in der Fassung vom 03.05.2019 fand ebenfalls in der Zeit vom 15.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 statt.

Die Ergebnisse der Beteiligung sind aus den Anlagen 1+2 ersichtlich, die dieser Niederschrift beigelegt sind. Alle vom Planungsbüro Löcherer + Ryll vorgeschlagenen Abwägungsbeschlüsse werden vom Gemeinderat so gefasst.

Abstimmungsergebnis 8 : 6

b) Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Sontheim, Landkreis Unterallgäu, fasst den Feststellungsbeschluss zur vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sontheim für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 08.07.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, die 5. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 08.07.2019 gemäß § 6 BauGB dem Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorzulegen und danach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung wirksam werden zu lassen.

Abstimmungsergebnis 8 : 6

c) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Sontheim, Landkreis Unterallgäu, beschließt aufgrund von §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) den vorliegenden Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Solarstromerzeugung“, be-

stehend aus den textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung mit integriertem Grünordnungsplan und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 08.07.2019, als Satzung.

Abstimmungsergebnis 8 : 6

TOP 2: Bauvorhaben Küferstr. 16, Sontheim: An- und Umbau eines Einfamilienhauses

Der Gemeinderat beschließt, zum Bauvorhaben in Sontheim, Küferstr. 16 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein und liegt im Innenbereich. Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlichen Straße gesichert. Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz. Ein Nachweis über die hochwasserangepasste Ausführung bei der Errichtung der baulichen Anlage ist zu führen. Die Gemeinde Sontheim übernimmt für Hochwasserschäden keinerlei Haftung.

Abstimmungsergebnis 14 : 0

TOP 3: Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der GVS Attenhausen - Sontheim

Von der Gemeinde Sontheim wurde beim Landratsamt Unterallgäu und der Polizeiinspektion Mindelheim ein Antrag auf Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Gemeindeverbindungsstraße Attenhausen - Sontheim auf Tempo 70 gestellt. Gründe waren die geringe Fahrbahnbreite, die Baugebiete an den beiden Ortseingängen sowie die Schäden an der Fahrbahn selbst. Sowohl das Landratsamt als Fachaufsichtsbehörde als auch die Polizei als Fachbehörde lehnen die Geschwindigkeitsbegrenzung ab, da die sachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Nach der Statistik der Polizei haben sich im betreffenden Straßenabschnitt in den letzten Jahren keine Verkehrsunfälle oder gefährliche Verkehrssituationen infolge unangemessener Geschwindigkeit ereignet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und beschließt, die Situation weiter zu beobachten und ggf. zu gegebener Zeit einen neuen Antrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis 12 : 2